

Selbständige Erwerbstätigkeit

Barauszahlung des Vorsorgeausgleichs

Worum geht's?

Kann sich ein Selbständigerwerbender den Betrag, den er bei seiner Scheidung als Vorsorgeausgleich erhalten hat, bar auszahlen lassen?

Urteil 9C_833/2012 vom 19. Juni 2013 (zur Publikation vorgesehen)

Sachverhalt

T. wurden im Rahmen seiner 2010 erfolgten Ehescheidung 4109.90 Franken als Vorsorgeausgleich auf ein Freizügigkeitskonto bei der Zürcher Kantonalbank überwiesen. Seine Gesuche, ihm die Freizügig-

keitsleistung wegen seiner selbständigen Tätigkeit bar auszuzahlen, blieben ohne Erfolg. Nachdem das Sozialversicherungsgericht T. Recht gab, erhebt das BSV Beschwerde vor Bundesgericht.

Entscheid

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Ziel dieser Regelung ist die finanzielle Unterstützung beim Aufbau eines Unternehmens; dies als Ausnahme vom Grundsatz, dass das Vorsorgeguthaben als Altersvorsorge erhalten bleiben soll. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Aufbau einer selbständigen Existenz als Grundlage für eine ausreichende Altersvorsorge durch Selbstvorsorge dient, weshalb der Versicherte keiner beruflichen Vorsorge mehr bedarf.

T. macht nicht geltend, im Zeitpunkt der Scheidung eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen zu haben. Vielmehr begründet er seinen Anspruch auf Barauszahlung damit, dass er damals bereits selbständigerwerbend war.

Bei Scheidung erhält jeder Ehegatte die Hälfte der für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten, wenn mindestens ein Ehegatte einer Einrichtung der beruflichen

Vorsorge angehört und bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten ist (Vorsorgeausgleich). Artikel 5 FZG ist auf den zu übertragenden Betrag sinngemäss anwendbar. Es stellt sich nun die Frage, ob diese sinngemässe Anwendung auch die Barauszahlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit einschliesst.

Das Bundesgericht analysiert die Bestimmung und ihre Entstehung und bejaht: Zwar unterscheidet sich die selber geäußerte Austrittsleistung einer Person, die von der unselbständigen in die selbständige Tätigkeit wechselt, von dem im Rahmen des Vorsorgeausgleichs übertragenen Guthaben. Wer sich als Selbständigerwerbender jedoch der freiwilligen Vorsorge angeschlossen hat, kann sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die entsprechenden geäußerten Mittel in klar bestimmten Schranken, namentlich zum Zweck betrieblicher Investitionen, auszahlen lassen, wenn er den Vorsorgevertrag kündigt und seine vertragliche Beziehung mit seiner Vorsorgeeinrichtung beendet. Es ist daher zweckmässig und in Ausrichtung auf die herrschende Rechtslage objektiv angemessen, einem nachgewiesenermassen Selbständigerwerbenden und nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge Unterstehenden die Möglichkeit einzuräu-

men, sich den im Scheidungsfall zu übertragenden Betrag unter den gleich restriktiven Bedingungen, wie sie für eine Barauszahlung des in der freiwilligen beruflichen Vorsorge angesparten Alterskapitals gelten, bar auszahlen zu lassen.

Im vorliegenden Fall besteht die selbständige Erwerbstätigkeit nach Ansicht des T. im Betrieb eines kleinen Kiosks. Dieser erfordert jedoch keinerlei betriebliche Investitionen. T. will denn auch selber über den Verwendungszweck der Austrittsleistung bestimmen. Bei dieser Sachlage sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, und es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

Das Bundesgericht äussert sich nicht zu den Pflichten, die der Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung vor einer solchen Auszahlung obliegen. Auch prüft es nicht, ob und inwieweit der Barauszahlungsantrag an eine bestimmte Frist gebunden ist oder ob er allein im Scheidungszeitpunkt gestellt werden kann.

Laurence Uttinger
Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich